

Jugendschutz im Gastgewerbe

(Jugendgesetz, LGBl.Nr. 16/1999
in der Fassung LGBl.Nr. 63/2018)

Aufenthalt

Kinder und Jugendliche¹ dürfen sich nur in Gaststätten aufhalten, von denen sie der Unternehmer nicht ausgeschlossen hat. Darüber hinaus ist der Aufenthalt in Gaststätten verboten für:

- Kinder von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und
- Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson² und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an diesen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

Alkohol

Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht erwerben, besitzen oder konsumieren und sie dürfen ihnen auch nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden

- a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltenden Mischgetränke handelt.

Nikotin

Kinder und Jugendliche dürfen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren und sie dürfen ihnen auch nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden. Von diesem Verbot umfasst sind auch Wasserpfeifen, Kau- und Schnupftabak sowie elektronische Zigaretten.

Übernachten

Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten außer Haus übernachten. Das Übernachten und der sonstige Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben ist Kindern nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder nach dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Strafen

Übertretungen der Verbote werden nach den Bestimmungen des Jugendgesetzes bestraft.

¹Als Kinder gelten Menschen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Als Jugendliche gelten Menschen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bestehen begründet Zweifel am Alter der Kinder und Jugendlichen, so müssen diese ihr Alter gegenüber jenen Personen nachweisen, die die Einhaltung dieses Gesetzes überwachen oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken haben.

² Als Aufsichtspersonen gelten die Erziehungsberechtigten, über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde. Im Rahmen von Veranstaltungen einer Jugendorganisation über 16 Jahre alte Personen, die in dieser Jugendorganisation mit Führung von Kindern und Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden.